

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

## **Barbados**

(Barbados)

Stand: März 2013

### **a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde (Birth Certificate)** , ausgestellt durch den Standesbeamten (Registrar of the Supreme Court)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch den Notar nach Registereinsicht

oder

**Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die Konsularvertretung von Barbados in Deutschland

### **b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Barbados**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich von Barbados keiner förmlichen Anerkennung.

### **c) Legalisation / Apostille**

In Barbados ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.